



**SPORTVEREINIGUNG
BÖBLINGEN E.V.**

ZURÜCK ZUM SPORT

**Wiederaufnahme
des Sportbetriebs in der
Sportvereinigung Böblingen e.V.**

Infektionsschutzkonzept

Die SVB (Sportvereinigung Böblingen e.V.) hat bereits zu Beginn der Corona-Krise sehr schnell Verantwortung übernommen. Das Sportvereinszentrum Paladion wurde sogar vor der Landesverordnung, alle sonstigen Sportanlagen wurden unmittelbar nach Bekanntgabe der Beschränkungen gesperrt, auch wenn der Betrieb in einzelnen Bereichen noch hätte weitergeführt werden können.

Ganz in diesem Sinne wird die SVB nun auch bei der Wiedereröffnung der Sportanlagen und beim „Anfahren“ unseres Sportbetriebs gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Dabei hat der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, unserer ehrenamtlich Engagierter wie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die höchste Priorität. Es gilt daher alles zu tun, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierfür muss der Infektionsschutz klar dem Wunsch, wieder in der Gemeinschaft Sport treiben zu können, vorangestellt werden.

Mit dem Konzept „Zurück zum Sport in Böblingen“ hält die SVB einen Fahrplan vor, wie der Sportbetrieb im Verein stufenweise wieder aufgenommen werden kann. Es werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können. Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst. Wir sind uns dessen bewusst, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. Und wir wissen auch, dass es von uns Allen einige Anstrengung bedarf, sich auf die neue Situation einzustellen und die notwendigen Regelungen strikt einzuhalten. Aber nur so wird es uns gemeinsam gelingen, die aktuelle Situation weiterhin im Griff zu haben.

Wir sind bereit für den Weg zurück zum Sport und freuen uns darauf, gemeinsam mit Euch wieder Aktivität und Bewegung in unsere Sportvereinigung zu bringen.

**Vorstand und Vereinsmanagement
Sportvereinigung Böblingen e.V.**

Abstimmungsmaßnahmen:

Zuerst muss jede Abteilung eine Klärung mit Klaus Elsässer, Stadt Böblingen elsaesser@boeblingen.de als verantwortlicher Stelle für die öffentlichen Sportstätten durchführen, ab welchem Tag die der Abteilung bisher zugeordnete Sportstätte wieder genutzt werden kann.

(Dieser Hinweis ist deshalb wichtig: weil die übergreifende CoronaVO, die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke bis zum Ablauf des 14. Juni nicht gestattet.)

Raumgrößen der Sportstätten müssen beschafft bzw. ausgemessen werden, um die maximale Personenanzahl zu definieren.

Ein Gruppenbelegungsplan entsprechend der Raumgröße für die Sportstätte muss von den Abteilungen erstellt und die Umsetzung der Regelungen der CoronaVO für den Sportbetrieb festgelegt werden.

Mindestabstand

Die Mindestabstandregel von 1,50 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen gilt während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs.

Gruppengröße

Der Übungsleiter **zählt immer als eine Person.**

Was die Gruppengröße angeht, gelten folgende zwei Grundsätze:

- Bei **Übungseinheiten mit Raumwegen** (Personen bewegen sich im Raum) gilt eine maximale Anzahl von 10 Personen und pro Person müssen mindestens 40 qm zur Verfügung stehen Beispiele: Basketball, Handball, Faustball, ...
- Bei **Beibehaltung des individuellen Standorts**, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten müssen pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen. Beispiele: Wirbelsäulengymnastik, Funktionsgymnastik,

Beispiel Gerätturnen

eine mögliche Teilnehmerzahl ergibt sich durch die nicht durch Geräte usw. belegte Freifläche
In einer 1/3 Sporthalle (15 x 21 m = 315 m²), sind durch 3 aufgebaute Geräte:

Schwebebalken (Flächenbedarf 10 x 4 = 40 m²)

Stufenbarren (9x4 m = 36 m²),

Bodenläufer (14 x 4 = 56 m²),

Teilnehmerfläche (Ablage, Tasche, Sportkleidung & Riemchen, Wertsachen, bei 15 Teilnehmer a 2 qm vor der Wand = 30 qm

Gesamt belegte Fläche: 162 m², damit Freifläche 153 m², ergibt maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen
Dieses Beispiel ist natürlich für andere Sportarten übersetzbar – ggf. kann auf entsprechende Konzepte des eigenen Sportfachverbands zurückgegriffen werden.

Sonstiges

Umkleiden und Duschen müssen weiterhin geschlossen bleiben.

Der Verein muss die **Daten der Teilnehmer der Übungseinheiten dokumentieren – hierzu ist die Anlage der Stadt Böblingen verteilt von Herrn Elsässer am 27.05.2020, 16:20 Uhr** zu verwenden.

Der Verein muss als Verantwortliche/n **eine Person benennen und bei Herrn Elsässer, Stadt Böblingen melden**, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich ist. Auch hierfür wurde mit oben erwähnter Mail eine Vorlage verteilt.

Die im Folgenden aufgeführten Vorlagen und Aushänge können von den Abteilungen verwendet werden – auch eine Verteilung an die Trainer und Übungsleiter ist möglich.

Auf Basis der sich fortlaufend ändernden und an den aktuellen Stand der Entwicklungen der Pandemie angepassten Regelungen der Landesverordnung wird das Infektionsschutzkonzept der SVB aktualisiert, sobald dies notwendig ist.

— **Anlage:**

- Meldebogen an die Stadtverwaltung, Herr Elsässer für die jeweils verantwortliche Person zur Überwachung der CoronaVO beim Trainingsbetrieb in den städtischen Sportanlagen
- Betriebsordnung für die städtischen Sportstädten (bzgl. der Bäder wird auf eine Einweisung durch den Betriebsleiter verwiesen)
- Teilnahmeerklärung für Sportlerinnen und Sportler ggf. zur Unterzeichnung durch Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen
- Teilnehmerliste für den Trainingsbetrieb
- Allgemeine Hygieneregeln für einen ggf. möglichen Aushang mit Piktogrammen
- CoronaVO bzgl. Sport gültig ab dem 02.06.2020

Verantwortliche Person für die Überwachung der Auflagen und Regelungen zur Steuerung des Trainings- und Übungsbetriebs in den städtischen Sporthallen/Bäder (Stand: 22. Mai 2020)

Name	
Vorname	
Abteilung	
Sportstätte	

Hinweis:

Nach §1 Absatz 3 der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 10. Mai 2020 ist für jede Trainings- und Übungsmaßnahme zusätzlich eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

In der Betriebsordnung für die städtischen Sporthallen und Bädern vom 25. Mai 2020 sind die spezifischen Aufgaben entsprechend beschrieben.

Es wird bestätigt, dass die benannte verantwortliche Person volljährig ist.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Böblingen einzureichen (E-Mail: elsaesser@boeblingen.de, Marktplatz 16, 71032 Böblingen).

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person



Die Wiederaufnahme des Betriebs in den Böblinger Sporthallen erfolgt in einer ersten Phase zunächst ausschließlich zu Trainings- und Übungszwecken . Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist weiterhin untersagt (Ausnahme: Sekretariate, Büro).
Für die jeweils genutzte Sportstätte hat der aktuelle Hallenbelungsplan seine Gültigkeit. Änderungen sind beim Amt für Jugend, Schule und Sport einzureichen.
Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
In geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt, in allen Einrichtungen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
Innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten ist ein geeigneter Mund- und Nasenschutz zu tragen, wenn sich der Mindestabstand von einseinhalb Metern zu anderen Personen nicht einhalten lässt.
Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens einseinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
Zuschauer sind während der gesamten Trainings- und Übungseinheit nicht zugelassen.
Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
Trainings- und Übungseinheiten
a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.
Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens einseinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen (erledigt durch die Stadt); es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen (erledigt durch die Stadt); sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung aller Auflagen und Regelungen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall - d. h. für jede Trainings- und Übungseinheit - zu dokumentieren. Im Vorfeld der Trainings- und Übungseinheit ist ferner eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu dokumentieren (z. B. Händedesinfektion, Husten- und Niesetikette, Abstand etc.).



Infektionsschutzkonzept – Teilnahmeerklärung

Name, Vorname

Abteilung/Bereich

Mit meiner unten stehenden Unterschrift bestätige ich, die Einhaltung der folgenden Regelungen bei der Teilnahme am Sportangebot der Sportvereinigung Böblingen e.V.:

- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich mich krank fühle oder wenn ich in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
- Ich halte mich an die durch den Übungsleiter erklärten, vorgegebenen oder verteilten Hygienebestimmungen bzw. die Betriebsordnung für städtische Sportstätten.
- Ich halte vor, während und nach der Trainingseinheit immer einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen, bei einem intensiveren Training von mindestens 3,00 m ein.
- Ich nehme keinerlei Körperkontakt mit anderen Personen auf, weder während des Trainings, noch zur Begrüßung oder Verabschiedung.
- Ich trage auf dem gesamten Sportgelände außer während des Trainings eine Schutzmaske.
- Ich trainiere individuell oder in Kleingruppen mit maximal 10 Personen in einer zugewiesenen Trainingsfläche.
- Ich wechsele während des Trainings nicht in andere Trainingsflächen.
- Ich betrete die Sportstätte erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder auf den vorgeschriebenen Wegen.
- Ich achte beim Toilettengang darauf, dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen immer eingehalten wird.
- Ich komme in meiner Sportbekleidung zum Training und verlasse es genauso wieder.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert wird und die Dokumentation vom Verein 4 Wochen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten aufbewahrt und ggf. an die zuständige Behörde übergeben wird.

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: hiermit bestätige ich,
dass mein Kind zu den oben genannten
Bedingungen am Sportangebot teilnehmen darf

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Abteilung: _____ ÜL/Trainer (Name, Vorname): _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Trainingseinheit am: __. __. 2020 von __: __ Uhr bis __: __ Uhr Sportstätte: _____

Name	Vorname	E-Mail	Telefon



ALLGEMEINE HYGIENEREGELN



Nur gesund trainieren

Am Training darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern einhalten. Bei intensiverem Training ist ein Abstand von 3,0 m einzuhalten.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Wenn möglich Mundschutz tragen

Auf dem Weg zum Sport wenn möglich einen Mundschutz tragen. Während des Sporttreibens kann auf den Mundschutz verzichtet werden.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Begrenzung der Gruppengröße

Die Vorgaben zur Gruppengröße ist immer unter Beachtung der Abstandsregeln einzuhalten.

Icons made by Ptol perfect from www.flaticon.com

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 22. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

- a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
- b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings- und Übungseinheiten

- a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
 5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
 6. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
 - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgen-

den Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 2

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern

(1) Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 19 CoronaVO dürfen zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Hierunter fallen auch Trainingseinheiten von Sportvereinen sowie andere Angebote an Vereinsmitglieder. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. Während des gesamten Kurs-, Unterrichts- und Prüfungsbetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; Kurs- und Unterrichtsinhalte, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind untersagt;
2. Schwimmkurse und Schwimmunterricht dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen:
 - a) Schwimmunterricht findet in, möglichst mit Leinen getrennten, Bahnen statt; dabei kann jede Bahn von maximal drei Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;

- b) bei Schwimmkursen muss die genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen;
3. es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys, Schwimmflossen, verwendet werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
 5. bei der Umkleide muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen hierfür möglichst Einzelkabinen; die Anzahl der Spinde muss entsprechend eingeschränkt werden;
 6. das Duschen vor Kurs- bzw. Unterrichtsbeginn ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschraum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Kurs bzw. Unterricht findet nicht im Schwimmbad statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;
 7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3

Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 22. Mai 2020

gez. Dr. Eisenmann
gez. Lucha